

Landesgericht Feldkirch
Abteilung 8
z.H. Mag. Marlene Ender,
Schillerstraße 1
6800 Feldkirch

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
8 Cg 2/14t

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 770/2016/GB/VR
Mag. Gabriele Benedikter

Durchwahl
4299

Datum
17.05.2016

Erhebung zum Handelsbrauch "Automobilzulieferer: Vereinbarungen zu Preisen und Verpackungskosten" 8 Cg 2/14t

Sehr geehrte Frau Magistra Ender,

in oben bezeichneter Rechtssache haben Sie die WKÖ ersucht, eine gutachterliche Stellungnahme zur Frage des Bestehens eines Handelsbrauchs im Bereich der Automobilzulieferer abzugeben.

Das Umfrageverfahren ist nunmehr abgeschlossen. Befragt wurden Unternehmen, die laut statistischem Unternehmensregister die Wirtschaftstätigkeit „Herstellung von technischen Textilien“ oder „Herstellung von technischen Kunststoffteilen“ ausüben sowie Mitglieder des Fachverbandes der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie oder der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter sind. Es wurden außerdem jene Unternehmen der ARGE Automobilzulieferer angeschrieben, die dem Bereich „Innenraum“ zugeordnet sind. Aufgrund der Anzahl der Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind (etwa 300), wurde keine Stichprobe gezogen, sondern alle Unternehmen angeschrieben. Die Rücklaufquote von rund 29% kann als zufriedenstellend eingestuft werden. Höhere Rücklaufquoten werden bei Erhebungen mit freiwilliger Beteiligung erfahrungsgemäß nur selten erreicht.

Folgende Fragen wurden auftragsgemäß gestellt:

1. Ist Ihr Unternehmen Zulieferer der Automobilindustrie? Ja/Nein (Die Erhebung ist damit beendet.)
2. Wenn die Geschäftspartner in der Branche einen Fixpreis vereinbaren, wird für den Fall, dass es zu Störungen im normalen Geschäftsablauf kommt, eine zusätzliche Vereinbarung hinsichtlich der Anpassung des Fixpreises getroffen? Ja (Bitte weiter zu Frage 4)/Nein
3. Für den Fall, dass keine Vereinbarung gemäß Frage 2 getroffen wurde: Ist es in der Branche üblich, einen Preiszuschlag zu verrechnen, wenn es zu Störungen bzw. Verzögerungen im normalen Geschäftsablauf kommt, die von der anderen Partei verursacht worden sind? Ja/Nein

4. Kann nach den Gewohnheiten und Bräuchen in Ihrer Branche davon ausgegangen werden, dass die Verpackungskosten im Stückpreis enthalten sind,, wenn in einem Angebot ausdrücklich steht „nicht im Artikelpreis inbegriffen sind Kosten für Behältnisse und Säckchen“ und in einem anderen Angebot desselben Anbieters „die Artikelpreise in der Serie wurden auf Basis Verpackung der Teile in Behältnisse und Säckchen kalkuliert“?
Ja/Nein

Die WKÖ erachtet das Bestehen eines Handelsbrauchs dann als gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Beträgt die Zustimmung weniger als zwei Drittel, ist ein Handelsbrauch nicht feststellbar; das bedeutet aber nicht, dass ein Handelsbrauch nicht besteht, sondern nur, dass in der Umfrage das Bestehen eines Handelsbrauchs nicht feststellbar war. Dass ein Handelsbrauch nicht besteht, wird dann angenommen, wenn weniger als die Hälfte der verwertbaren Antworten positiv ausgefallen sind.

Nach dieser Regel bedeutet das zu den Fragen 2 - 4, dass ein Handelsbrauch nicht besteht.
Nähere Details können dem beigelegten ausführlichen Ergebnisbericht entnommen werden.
Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und ersuchen, uns über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz
Abteilungsleiterin-Stv.